

Satzung der Gemeinde Wietze über die Benutzung des Hallen- und Freibades Wietze (Lesefassung)

gültig ab 01.01.2024

§ 1 Zweck der Benutzungssatzung

- (1) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallen- und Freibades Wietze.
- (2) Die Benutzungssatzung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten der Bäder und ihrer Anlagen erkennt jeder Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und -ordnung erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Aufsicht wird durch das mit der Badeaufsicht betraute Personal ausgeübt. Das Personal oder weitere Beauftragte üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Bei Vereinsveranstaltungen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei den Schwimmübungsstunden der Schulen und Kindergärten die aufsichtsführenden Lehr- bzw. Erziehungspersonen für die Beachtung und Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (4) Nutzer, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird im Falle des Hausverweises nicht zurückerstattet. Durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte kann darüber hinaus ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, das Anbringen oder Verteilen von Werbemitteln und ähnliche Handlungen sowie die Nutzung des Bades und das Fotografieren zu gewerblichen Zwecken stehen unter Genehmigungsvorbehalt durch den Betreiber.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung der Bäder steht im Rahmen dieser Benutzungssatzung grundsätzlich jedermann frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sowie Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage sind, die Bäder ohne Gefährdung für sich oder andere zu benutzen, dürfen die Bäder nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson betreten, denen auch dort die Aufsichtspflicht über die Kinder oder die ihnen anvertraute Person obliegt.
- (3) Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken benutzen, soweit sie nicht am Vereins-/ Schul-/ Kindergartenschwimmen teilnehmen.
- (4) Der Zutritt ist u.a. folgenden Personen nicht gestattet:
 - die offene Wunden, Hautausschläge oder andere meldepflichtige übertragbare Krankheiten haben,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

- (1) Die Öffnungszeiten werden am Eingang oder durch Aushang bekanntgegeben.

- (2) Die Betriebszeiten, zu denen das Hallen- und Freibad für nutzungsberechtigte Vereine, Schulen, Kindergärten u. ä. bereitgestellt wird, werden in Abstimmung mit der Gemeinde Wietze festgesetzt sowie i.d.R. öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Preise für den Eintritt werden durch die Gebührensatzung des Hallen- und Freibades Wietze festgesetzt. Die gültige Preisliste wird durch Aushang bekannt gegeben und ist an den Eingangsbereichen des Hallen- und Freibades einsehbar.
- (4) Für die Durchführung des Schul-, Kindergarten- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen können gesonderte Regelungen getroffen werden.
- (5) Der Nutzer erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes nach der jeweils geltenden Gebührensatzung eine Eintrittskarte.
- (6) Der Zutritt zu den Bädern und ihren Anlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.
- (7) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades, für das sie gelöst ist. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- (8) Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

§ 4

Kontrolle - Schadensersatz

- (1) Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- (2) Wechselgeld ist sofort zu überprüfen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (3) Der Verlust eines Schlüssels ist dem jeweils zuständigen Aufsichtspersonal sofort anzuzeigen. Für beschädigte oder verlorengegangene Schlüssel ist Schadensersatz in erforderlicher Höhe zu leisten.

§ 5

Verhaltensregeln

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und der Reinlichkeit in den Badeanlagen zuwiderläuft oder diese gefährden könnte.
- (2) Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigung wird ein von der Gemeinde Wietze festgesetztes Reinigungsentgelt erhoben, das sofort bei dem zuständigen Aufsichtspersonal zu bezahlen ist.
- (3) Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschen ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf der Sprungbereich nicht unterschwommen werden. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung den Sprungbereich zu verlassen. Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Personals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
- (7) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der anderen Nutzer kommt.
- (8) Nicht gestattet ist u.a.:
- das Rauchen in sämtlichen Räumen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten, hierfür gibt es ausgewiesene Bereiche,
 - das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
 - das Mitbringen von Tieren,
 - das Mitbringen gefährlicher sowie zerbrechlicher Gegenstände.
- (9) Außerdem ist es nicht gestattet:
- andere Personen unter Wasser zu tauchen oder ins Schwimmbecken zu stoßen/ werfen,
 - vom seitlichen Beckenrand ins Schwimmbecken zu springen,
 - auf den Beckenumgängen zu rennen, an Einstiegsleitern und Haltestangen sowie auf dem Trennungsseil zu turnen.

§ 6 Badekleidung

- (1) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Die Benutzung der Schwimmbecken sowie des Planschbeckens ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das jeweils zuständige Aufsichtspersonal.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden. Nicht mit Straßenschuhen betreten werden dürfen:
- die Schwimmhalle, die Gänge von den Umkleiden zu den Vorreinigungsräumen, die Vorreinigungsräume,
 - im Freibad die Beckenumgänge.
- (3) Der Nutzer hat vor dem Betreten der Schwimmbecken eine Körperreinigung durchzuführen. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln ist ausschließlich in den Reinigungsräumen erlaubt.
- (4) Zum An- und Auskleiden sind die Kabinen, Wechselzellen oder Umkleideräume zu benutzen. Die Kabinen und die Wechselzellen dürfen jeweils nur von einem Badegast benutzt werden; Ausgenommen sind hiervon Begleitpersonen gemäß § 2 Abs. 2.
- (5) Die Kleiderschränke der Schwimmhalle sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu schließen. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
- (6) Hat ein Badegast seinen Schrankschlüssel verloren, so kann ihm die Kleidung nur nach beweiskräftiger Beschreibung ausgehändigt werden. Für verlorene Schlüssel gilt § 4 Abs. 3.

§ 7 Betriebshaftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden Beträge in erforderlicher Höhe zum Ersatz in Rechnung gestellt.
- (6) Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (7) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge – einschließlich Fahrräder etc. – ist eine Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Videoüberwachung und Datenschutz

Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 14 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.